

Verfügung
des
**eidgenössischen Militärdepartements betreffend den Vollzug
des Bundesratsbeschlusses über das Kriegsmaterial**

(Vom 28. März 1949)

Das eidgenössische Militärdepartement,
gestützt auf Artikel 25 des Bundesratsbeschlusses vom 28. März
1949 über das Kriegsmaterial,

verfügt:

I. Allgemeines

Art. 1

Herstellung, Beschaffung und Vertrieb sowie Einfuhr, Ausfuhr und Durchführung von Waffen, Munition, Sprengmitteln, sonstigem Kriegsmaterial und Bestandteilen davon stehen nach Massgabe des Bundesratsbeschlusses vom 28. März 1949 (nachfolgend Beschluss genannt) und dieser Verfügung unter der Aufsicht des eidgenössischen Militärdepartementes.

A. Grundsatz

Art. 2

Das der Aufsicht unterstellte Kriegsmaterial ist in Artikel 2 des Beschlusses aufgeführt.

B. Begriff
des Kriegs-
materials

Im übrigen gilt zur genauern Umschreibung des in Artikel 2 des Beschlusses aufgeführten Kriegsmaterials folgendes:

a. Allgemeines

Unter «ganz oder teilweise bearbeitet» im Sinne des Beschlusses sind die Erzeugnisse zu verstehen, deren Zweckbestimmung aus dem Zustand der Bearbeitung für den Fachmann erkennbar ist.

Unter «ganz oder teilweise fertiggestellt» im Sinne des Beschlusses sind die Erzeugnisse zu verstehen, deren Zweckbestimmung aus dem Montagezustand für den Fachmann erkennbar ist.

b. Zu Kategorie I, Ziffer 1

Unter Jagdwaffen werden Schrotgewehre und ein- oder mehrläufige Jagdbüchsen verstanden, sofern sie Einzellader sind. Unter Sportwaffen sind Waffen mit einem Kaliber von weniger als 6,2 mm zu verstehen, solche mit einem grösseren Kaliber nur dann, wenn sie Einzellader und für den Fachmann eindeutig als Sportwaffen erkennbar sind.

Art. 3

C. Gesuche und Auskünfte

Alle auf den Beschluss oder diese Verfügung bezüglichen Gesuche und Anfragen sind an die Kriegstechnische Abteilung des eidgenössischen Militärdepartementes zu richten.

Art. 4

D. Form der Gesuche
1. Formulare

Für die gemäss Beschluss und dieser Verfügung einzureichenden Gesuche sind besondere Formulare zu verwenden, die bei der Kriegstechnischen Abteilung des eidgenössischen Militärdepartementes gegen Verrechnung der Selbstkosten erhältlich sind. Ebenso können von der Kriegstechnischen Abteilung gegen Verrechnung der Selbstkosten für die nach Artikel 14 dieser Verfügung vorgeschriebene Buchführung Formulare bezogen werden.

Die einzureichenden Bewilligungsgesuche sind vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen.

Art. 5

2. Weitere Unterlagen und Aufschlüsse

Die zuständigen Amtsstellen sind befugt, wenn sie es als nötig erachten, zur Beurteilung der eingereichten Gesuche ausser den vorgeschriebenen Angaben noch weitere Aufschlüsse und Unterlagen zu verlangen.

II. Bewilligungsverfahren für Herstellung, Beschaffung und Vertrieb von Kriegsmaterial

Art. 6

A. Grundbewilligung
1. Beilagen zum Gesuch

Dem Gesuch für die Grundbewilligung sind beizulegen:

1. ein Auszug aus dem Handelsregister,
2. das Verzeichnis des für die Bewilligung in Frage kommenden Kriegsmaterials.

Art. 7

2. Bewilligungs-urkunde

Wird dem Gesuch entsprochen, so erhält der Gesuchsteller vom eidgenössischen Militärdepartement eine Bewilligungsurkunde.

Von diesem Zeitpunkte an ist der Inhaber der Bewilligung befugt, im Rahmen des Beschlusses und dessen Ausführungsvorschriften mit dem in der Bewilligung angeführten Kriegsmaterial diejenigen Geschäfts-

handlungen vorzunehmen, auf welche die Bewilligung lautet, wobei die Bewilligung zur Herstellung von Kriegsmaterial auch die Befugnis in sich schliesst, das hergestellte Kriegsmaterial unter Beobachtung der Bestimmungen des Beschlusses und dieser Verfügung an Dritte zu veräussern.

Art. 8

Zuständig zur Erteilung der Fabrikationsbewilligung ist die Kriegstechnische Abteilung des eidgenössischen Militärdepartementes.

B. Fabrikationsbewilligung
1. Zuständigkeit

Art. 9

Je nach dem Stande der Inlandversorgung kann für Auslandaufträge verlangt werden, dass Rohmaterial, Halbfabrikate und Werkstattbedürfnisse aus dem Auslande beigelegt werden.

2. Auslandsaufträge

Art. 10

Wird dem Gesuch entsprochen, so erhält der Gesuchsteller von der Kriegstechnischen Abteilung des eidgenössischen Militärdepartementes eine Bewilligungsurkunde.

3. Bewilligungsurkunde

Für jede Fabrikationsbewilligung gelten ohne weiteres nachfolgende Bedingungen:

- a. Die Bereitstellung der für die eigene Armee notwendigen Ausrüstungsgegenstände oder Teile von solchen darf grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden.
- b. Sofern für die Bedürfnisse der eigenen Armee Aufträge erteilt sind oder erteilt werden, sind die vorhandenen Arbeitskräfte in erster Linie hierfür einzusetzen.
- c. Die vorhandenen Fabrikationseinrichtungen sind für Bedürfnisse der eigenen Armee in erster Linie einzusetzen.

Im übrigen können an die Bewilligung weitere Bedingungen geknüpft werden, die auf der Bewilligungsurkunde aufzuführen sind.

III. Bewilligungsverfahren für Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhr-gesuche von Kriegsmaterial

Art. 11

Zuständig für die Erteilung der Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrbewilligung ist die Kriegstechnische Abteilung des eidgenössischen Militärdepartementes.

1. Allgemeines

Art. 12

Wird einem Ausfuhr- oder Durchfuhr-gesuch für die im Artikel 15 des Beschlusses vorgesehenen Waffen, Munition oder Sprengmittel entsprochen, so erhält der Gesuchsteller eine von der Kriegstechnischen Abteilung des eidgenössischen Militärdepartementes ausgestellte Bewilligungsurkunde.

2. Waffen, Munition und Sprengmittel

IV. Überwachung

Art. 13

1. Grundsatz

Die Überwachung der Herstellung, der Beschaffung und des Vertriebes, der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Kriegsmaterial erfolgt durch die Kriegstechnische Abteilung des eidgenössischen Militärdepartementes.

Art. 14

2. Kontrollvorschriften

Über Herstellung, Beschaffung, Verkauf oder sonstigen Vertrieb von Kriegsmaterial ist Buch zu führen. Die Buchführung hat für jedes Erzeugnis gesondert zu geschehen. Aus der Buchführung muss jederzeit Eingang, Ausgang und Bestand des betreffenden Erzeugnisses ermittelt werden können.

Als Belege der Buchführung müssen folgende Unterlagen vorge-wiesen werden können:

- a. Rechnungen der Lieferanten,
- b. Doppel der Rechnungen an die Bezüger oder vom Bezüger unterzeichnete Bezugsscheine.

Aus den Rechnungen und Bezugsscheinen hat Art und Menge des bezogenen bzw. abgegebenen Kriegsmaterials, Name und Adresse des Lieferanten bzw. Bezügers sowie das Datum der betreffenden Geschäftshandlung hervorzugehen. Sofern der Bezüger dem Veräusserer unbekannt ist, hat sich der Veräusserer vor der Abgabe von Kriegsmaterial über Personalien und Adresse des Bezügers anhand eines amtlichen Identitätsausweises mit Photographie zu vergewissern.

Die Kriegstechnische Abteilung kann weitere Vorschriften betreffend Überwachung erlassen.

V. Gebühren

Art. 15

Die Festsetzung der Gebühren im Rahmen von Artikel 23 des Beschlusses erfolgt im einzelnen Falle durch die Kriegstechnische Abteilung des eidgenössischen Militärdepartementes.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 16

Diese Verfügung tritt am 1. April 1949 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verfügung sind alle damit in Widerspruch stehenden Erlasse des eidgenössischen Militärdepartementes aufgehoben. Insbesondere sind aufgehoben:

- die Verfügung vom 8. Juli 1938 des eidgenössischen Militärdepartements betreffend den Vollzug der Verordnung über Herstellung, Beschaffung und Vertrieb, Einfuhr und Ausfuhr von Kriegsmaterial¹⁾,
- die Verfügung vom 8. März 1940 des eidgenössischen Militärdepartements betreffend den Vollzug des Bundesratsbeschlusses vom 13. Februar 1940 über Herstellung, Beschaffung und Vertrieb, Einfuhr und Ausfuhr von Kriegsmaterial²⁾,
- die Verfügung vom 14. April 1943 des eidgenössischen Militärdepartements betreffend Herstellung, Beschaffung und Vertrieb, Einfuhr und Ausfuhr von Kriegsmaterial³⁾.

Bern, den 28. März 1949.

Eidgenössisches Militärdepartement:

Kobelt

8250

¹⁾ AS 54, 327.

²⁾ AS 56, 274.

³⁾ AS 59, 309.
